



DATENSCHUTZ-TICKER

1. Gesetzesänderungen

+++ SCHWEIZ GLEICHT DATENSCHUTZGESETZ AN DSGVO AN +++

Das Schweizer Parlament hat eine Änderung des nationalen Datenschutzgesetzes verabschiedet. Die Revision betrifft überwiegend Angleichungen des Schweizer Rechts an die DSGVO. Das neue Datenschutzgesetz umfasst darüber hinaus auch einige Besonderheiten, u. a. eine gewisse Erleichterung des Datentransfers im Konzern und besondere, strenge Regelungen für Bonitätsprüfungen.

[Zum verabschiedeten Gesetzestext](#)

2. Rechtsprechung

+++ BVERWG: INSOLVENZVERWALTER DARF KEINE DSGVO-ANSPRÜCHE GELTEND MACHEN +++

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der Insolvenzverwalter in seiner Rolle nicht berechtigt ist, die datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte des Insolvenzschuldners geltend zu machen. Auskünfte nach der DSGVO, z. B. zum Steuerkonto des Insolvenzschuldners, kann daher allein der Insolvenzschuldner selbst verlangen.

[Zur Pressemitteilung zum Urteil \(v. 16. September 2020, Az. 6 C 10/19\)](#)

+++ LG DARMSTADT: SCHMERZENGELD WEGEN OFFENLEGUNG VON BEWERBERDATEN +++

Das Landgericht Darmstadt hat einem Bewerber Schadensersatz in Höhe von EUR 1.000 zugesprochen, weil das beklagte Unternehmen eine an den Bewerber gerichtete E-Mail zu dessen Gehaltsvorstellung einem falschen Adressaten zugesendet hatte. Den konkreten und auch erheblichen immateriellen Schaden sieht das Gericht in dem Kontrollverlust des Bewerbers über seine Daten, da zumindest eine Gefahr für Ruf und berufliches Vorankommen des Bewerbers bestehe, wenn z. B. der aktuelle Arbeitgeber Kenntnis von der Bewerbung erlange. Wegen dieser Gefahr durch die Datenoffenlegung müsse der Bewerber keine weitergehenden konkreten Nachteile oder Bloßstellungen darlegen.

[Zum Pressebericht des Urteils \(v. 26. Mai 2020, Az. 13 O 244/19\)](#)

+++ LG FRANKFURT: SCHMERZENGELD WEGEN DATENOFFENLEGUNG NUR BEI KAUSALEM FEHLVERHALTEN +++

Das Landgericht Frankfurt hat den Schadensersatzanspruch eines Kreditkartenkunden wegen Veröffentlichung seiner Daten abgelehnt, da der Kunde keinen Verstoß seines Kreditkartenanbieters dargelegt hat, der die Veröffentlichung verursacht hätte. Die Daten wurden vielmehr von Unbekannten veröffentlicht, welche die Daten auf ungeklärtem Weg aus der Datenbank des Kreditkartenanbieters kopierten.

[Zum Volltext des Urteils \(v. 18. September 2020, Az. 2-27 O 100/20\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ AUFSICHTSBEHÖRDE HAMBURG: REKORD-BUßGELD FÜR DATENBANK ZU PRIVATLEBEN VON MITARBEITERN +++

Die Hamburger Aufsichtsbehörde hat gegen den Bekleidungs-händler Hennes & Mauritz (H&M) ein Bußgeld von rund EUR 35,3 Mio. verhängt, da Führungskräfte des Unternehmens heimlich eine umfassende Datenbank mit privaten Details zu den Mitarbeitern angelegt haben. Die Daten beinhalteten neben Krankheitszeiten mitsamt Symptomen und Diagnosen auch detaillierte Angaben zum Privatleben der Mitarbeiter, die über Einzel- und Flurgesprächen gesammelt und laufend ergänzt wurden. Bei der Bußgeldhöhe berücksichtigte die Behörde zugunsten des Unternehmens die ergriffenen, umfangreichen Maßnahmen zur Aufklärung und Abhilfe sowie erhebliche Entschädigungen, die das Unternehmen unbürokratisch an die Betroffenen zahlte. Dennoch handelt es sich um das bislang höchste Bußgeld einer deutschen Datenschutzaufsichtsbehörde.

[Zur Pressemitteilung der Behörde](#)

+++ ICO SETZT DEUTLICH REDUZIERTES BUßGELD GEGEN BRITISH AIRWAYS FEST +++

Der ICO, die Datenschutzbehörde des Vereinten Königreichs, hat gegen British Airways ein Rekord-Bußgeld in Höhe von umgerechnet EUR 22 Mio. wegen Mängeln bei der Datensicherheit verbindlich festgesetzt. Ursprünglich hatte der ICO eine Bußgeldhöhe von umgerechnet mehr als EUR 200 Mio. angekündigt (siehe hierzu den [BB Datenschutz-Ticker von August 2019](#)). Die bedeutende Reduzierung des Bußgeldes begründete der ICO mit der umfassenden Kooperation des Unternehmens und dessen Schutzvorkehrungen zur Verhinderung zukünftiger Verstöße sowie der wirtschaftlichen Belastung durch die anhaltende Corona-Pandemie.

[Zur Pressemitteilung des ICO](#)

4. Stellungnahmen

+++ DSK HÄLT EINSATZ VON OFFICE 365 FÜR DATENSCHUTZWIDRIG +++

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat mitgeteilt, dass Microsoft Office 365 ihrer Auffassung nach derzeit nicht datenschutzkonform genutzt werden kann. Grundlage dieser Bewertung ist eine Prüfung der Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen der Software, die nach Ansicht der Behörden zu ungenauen Informationen enthalten und keine zureichende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Telemetriedaten zur Software-Nutzung benennen. Dieser Beschluss der DSK ist jedoch denkbar knapp gefasst worden: 9 von 17 Aufsichtsbehörden haben sich dieser Auffassung angeschlossen, während die übrigen 8 Aufsichtsbehörden, u. a. die Datenschutzbehörden von Bayern, Hessen und Baden-Württemberg, diese Bewertung für zu pauschal und ggf. sogar überholt halten, da Microsoft die Bestimmungen zwischenzeitlich bereits geändert hatte.

[Zur Stellungnahme der DSK](#)

+++ AUFSICHTSBEHÖRDE BAYERN STELLT CHECKLISTE FÜR TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEREIT +++

Die bayerische Aufsichtsbehörde hat eine Auflistung an Maßnahmen, die Unternehmen zur Gewährleistung der Datensicherheit in Betracht ziehen sollten, veröffentlicht. Die Auflistung kann insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen zur Orientierung und Entwicklung von Best Practices dienen.

[Zur Checkliste der Behörde](#)

+++ US-REGIERUNG VERÖFFENTLICHT WHITEPAPER ZU US-DATENTRANSFER NACH SCHREMS-II-URTEIL DES EUGH +++

Die US-Regierung hat eine Stellungnahme veröffentlicht, in der die Zugriffsbefugnisse der US-Behörden auf Daten bei US-Anbietern und Vorkehrungen zur Gewährleistung des Datenschutzes beschrieben werden. Die Stellungnahme dient der Information von Unternehmen, die eine Bewertung des Datentransfers in die USA vornehmen, um den Anforderungen des sog. Schrems-II-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (siehe hierzu [BB Datenschutz-Ticker von Juli 2020](#)) zu entsprechen.

[Zum Whitepaper der US-Regierung](#)

+++ AKTUALISIERTE LEITLINIEN DES ICO ZUM UMGANG MIT AUSKUNFTSVERLANGEN +++

Der ICO hat seine Leitlinien zur Erfüllung der Auskunftsansprüche von Betroffenen nach Art. 15 DSGVO aktualisiert. Insbesondere hat die Behörde Ausführungen zu Antwortfristen bei unklaren und unspezifischen Auskunftsverlangen und Kriterien zur Bewertung einer Anfrage als „exzessiv“ ergänzt.

[Zu den ergänzten Leitlinien des ICO](#)

+++ CNIL FINALISIERT COOKIE-LEITLINIEN+++

Die französische Aufsichtsbehörde CNIL hat ihre Empfehlungen zum Setzen von Cookies und der Gestaltung von Cookie-Bannern finalisiert. Die Behörde hat u. a. die Bedingungen etwas gelockert, unter denen Cookies zu Analysezwecken ohne Einwilligung gesetzt werden können. Außerdem erachtet die Behörde eine „Cookie Wall“ nicht mehr pauschal für unzulässig.

[Zu den aktualisierten Leitlinien der CNIL \(auf Französisch\)](#)

Für Rückfragen sprechen Sie den BEITEN BURKHARDT Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das BEITEN BURKHARDT Datenschutz-Team:

MÜNCHEN



Dr. Axel von Walter

Rechtsanwalt | CIPP/E | CIPM
 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
 Axel.Walter@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1321



Gudrun Hausner

Rechtsanwältin
 Gudrun.Hausner@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307



Dr. Johannes Baumann

Rechtsanwalt
 Johannes.Baumann@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307



Lauren Lee

Rechtsanwältin | LL.M.
 Lauren.Lee@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307

FRANKFURT AM MAIN



Dr. Andreas Lober

Rechtsanwalt
 Andreas.Lober@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Susanne Klein

Rechtsanwältin | LL.M.
 Fachanwältin für Informations-
 technologierecht
 Susanne.Klein@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Peter Tzschentke

Rechtsanwalt
 Peter.Tzschentke@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Lennart Kriebel

Rechtsanwalt
 Lennart.Kriebel@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-477

BERLIN



Dr. Matthias Schote

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Urheber- und
 Medienrecht
 Matthias.Schote@bblaw.com
 Tel.: +49 30 26471-280

DÜSSELDORF



Mathias Zimmer-Goertz

Rechtsanwalt
 Mathias.Zimmer-Goertz@bblaw.com
 Tel.: +49 211 518989-144

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 (Herausgeber)

Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
 AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt | Partner

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
 Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsticker nicht mehr erhalten möchten,
 können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
 „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
 gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.